

Wien, Dienstag, den 28. Juni 1927.

W I E N E R G E M E I N D E R A T

Sitzung vom 28. Juni 1927.

Bürgermeister Seitz eröffnet um 5 Uhr die Sitzung. Der Gemeinderat tritt sofort in die Verhandlungen ein. Zunächst wird ohne Debatte ein Antrag des Gemeinderates Schneider, für einzelne Betriebsteile des städtischen Gemeindebetriebes Zuschusskredite zu bewilligen, angenommen.

GR. Schneider beantragt weiters, das städtische Amalienbad an die Wientalwasserleitung anzuschliessen. Die Kosten betragen 25.000 Schilling.

GR. Pfeiffer (E.L.) wendet sich gegen die partielle Vergebung der städtischen Bäder wie auch von Turnplätzen in städtischen Schulen an Vereine, die um die Benützung ansuchen. Er verwahrt sich dagegen, dass dabei zwischen sozialdemokratischen und nichtsozialdemokratischen Vereinen und Korporationen ein Unterschied gemacht wird. Augenblicklich aber besteht eine Diktatur und gegen diese müsse man sich zur Wehr setzen. Dieser unerträgliche und unhaltbare Zustand muss aufhören und die Bäder und Turnplätze müssen der gesamten Bevölkerung dienen. Die körperliche Erziehung ist eine Sache der Allgemeinheit und darf keine sozialdemokratische Parteisache allein sein.

In seinem Schlusswort entgegnet GR. Schneider, dass bei der Vergabung von Bädern und Turnplätzen von keiner Diktatur die Rede sein kann. Es wird jederzeit für eine entsprechende Zeiteinteilung und Aufteilung gesorgt.

Der Antrag wird angenommen.

Schliesslich beantragt GR. Schneider die Aufstellung eines Sprungturmes im Schwimm-, Sonnen- und Luftbad auf dem Kongressplatz. Die Kosten betragen 9800 Schilling.

GR. Millig (E.L.) erklärt, dass seine Partei für den Antrag stimmen wird, und ersucht, dass zugleich mit der Führung der 10er Linie durch die Sandleitengasse auch die Strassenbahnstrecke ins Liebhartstal verlängert werde.

Der Antrag wird sodann angenommen.

GR. Suchanek beantragt einen Kredit von 87.000 Schilling für die Bäckerei, Spinnerin am Kreuz. Es ist geplant, die Bäckerei zu verlegen.

GR. Kerber (E.L.) betont, dass er schon wiederholt auf die Unweckmässigkeit der Bäckerei hingewiesen hat, und stellt an den Referenten die Anfrage, wohin eigentlich die Bäckerei verlegt werden soll.

In seinem Schlusswort erwidert GR. Suchanek, dass die Verlegung infolge der Erschaffung der Gartenstadt notwendig sein wird. Die diesbezügliche Vorlage wird den Gemeinderat noch beschäftigen.

Der Antrag wird angenommen.

GR. Reisinger beantragt einen Sachkredit von 600.000 Schilling für den Umbau eines Teiles der Schaltanlagen in den Unterstationen des städtischen Elektrizitätswerkes zu bewilligen.

GR. Scholz (E.L.) erklärt, dass die Arbeiten in den Schaltanlagen notwendig seien. Ebenso sei es auch notwendig, die Arbeiten fortlaufend durchzuführen. Eine Unterbrechung der Arbeiten soll nicht eintreten.

In seinem Schlusswort erwidert GR. Reisinger, dass die Arbeiten fortlaufend gemacht werden.

Der Antrag wird angenommen.

GR. Alt berichtet über einen Grundankauf, den der Bürgermeister bereits auf Grund des § 96 der Verfassung genehmigt hat. Der Ankauf wird ohne Wortmeldung nachträglich genehmigt.

GR. Fischer berichtet über die Uebernahme einer Leichenbestattungskonzession durch die städtische Leichenbestattung. Auch dieser Antrag wurde bereits auf Grund des § 96 vom Bürgermeister genehmigt.

GR. Haider (E.L.) erklärt, dass die Verstaatlichung der Leichenbestattung ein gesunder volkswirtschaftlicher Gedanke sei. Dies aber nur dann, wenn die Gemeinde jene soziale Einsicht aufbringt, die notwendig ist, um die Not des kleinen Geschäftsmannes nicht zu ihrem Vorteil auszunützen. Die Rente, die der Besitzerin dieser Konzession gezahlt wird, ist viel zu klein. Es soll doch in einem solchen Fall nicht nur das Interesse der Gemeinde, sondern auch das des wirtschaftlich Schwachen gewahrt werden.

GR. Zimmerl (E.L.) X: Der Gemeinderat geht nun in die Beratung jener Geschäftsstücke ein, die auf Grund des § 96 vom Bürgermeister erledigt worden sind. Wir haben schon in der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates gegen die missbräuchliche Anwendung des § 96 protestiert. Aber weder der Referent, noch der Bürgermeister, haben es der Mühe wert gefunden, auch nur zu antworten. Inzwischen hat die Zahl der Geschäftsstücke, die auf Grund des § 96 genehmigt worden sind, sich stark vermehrt; es sind 82 geworden.

Bürgermeister Seitz unterbricht den Redner, verliest dem § 96 und erklärt, dass ein so schwerwiegender Vorwurf, wie die missbräuchliche Anwendung, nicht erhoben werden könne.

GR. Zimmerl: Ich bin der Meinung, dass der Bürgermeister überhaupt nicht berechtigt war auch nur ein Stück nach § 96 zu erledigen, weil der Gemeinderat hätte einberufen werden können. Der § 96 ist ja nur dann berechtigt, wenn die Möglichkeit fehlt, wie etwa in der Laubszeit, den Gemeinderat einzuberufen. Schliesslich könnte man ja auch das ganze Jahr den Gemeinderat nicht einberufen und nur mit dem § 96 verwalten. Wir protestieren vor allem, dass der Gemeinderat während der Wahlbewegung nicht einberufen wurde. Daher muss der Bürgermeister durch den Referenten bei jedem Geschäftsstück begründen lassen, warum er es mit dem § 96 erledigt hat. Wir haben leider auf Grund der Verfassung keine andere Möglichkeit, als gegen einen solchen Vorgang zu protestieren. Ich kann nur wiederholen, dass hier nicht nur eine missbräuchliche Anwendung des § 96 vorliegt, sondern ein eklatanter Fall des Missbrauches der Amtsgewalt. (Beifall).

Bürgermeister Seitz macht den Redner darauf aufmerksam, dass er als Bürgermeister kein Recht hat, dem Referenten Aufträge zu erteilen. Es sei auch dem Redner nicht gelungen für seine schwerwiegenden Beschuldigungen den Nachweis zu erbringen.

GR. Angermayer (E.L.) bespricht die Versicherungsverträge, die vor dem Krieg von der städtischen Leichenbestattung abgeschlossen worden sind. Als die Krone ins Rutschen gekommen ist, hat die Leichenbestattung erklärt, dass sie die Sachleistungen nicht mehr einhalten kann und eine Praxis eingerichtet, die dem schädigsten polnischen Juden als Geschäftsmann nicht eingefallen wäre. Erst durch Prozesse haben die Versicherten ihr Recht erkämpfen müssen.

Bürgermeister Seitz ersucht den Redner zum Gegenstand zu sprechen. GR. Angermayer (E.L.) erklärt, dass seiner Ansicht nach diese Verträge zum Gegenstand gehören. Er fragt den Referenten, ob hier nun eine andere Praxis eintref/e, weil diese Prozesse das Ansehen der Stadt Wien schwer schädigen. (Beifall).

GR. Doppler (E.L.) verlangt, dass der Referent begründen soll, warum der § 96 angewendet werden musste. Man hat hunderte von Geschäftsstücken monatelang mit dem § 96 erledigt und dann dem Gemeinderat vorgelegt. Der § 96 verlangt aber, dass diese Geschäftsstücke unverzüglich an den Gemeinderat gelangen müssten. Das hat keine andere Verwaltung so getrieben. Als am 5. März die Wahlausschreibung erfolgte, hat man auch den Gemeinderat nicht mehr einberufen. Es wurde alles mit dem § 96 erledigt. Der Gemeinderat ist nur mehr eine Farce. Aber so kann auf die Dauer die Geschäftsführung nicht gehen. Man kann hier wirklich mit Recht von einer missbräuchlichen Anwendung des § 96 sprechen, weil nur der Cäsarenwahn

GR Rummelhardt (E.L.) erklärt, dass der § 96 nur eine Notverordnung sei, die nur dann in Kraft treten kann, wenn der Gemeinderat nicht einberufen werden kann. Es gehe aber doch nicht an, Geschäftsstücke auf Grund des § 96 zu genehmigen und nach Monaten dem Gemeinderat vorzulegen. Darunter sind doch viele Geschäftsstücke, zu denen die Minderheit Stellung nehmen muss, bevor sie genehmigt worden sind. Die Bevölkerung kann das gewiss nicht ruhig hinnehmen. Sie würdigen den Gemeinderat zu einer Farce herab. Dagegen müssen wir auf das entschiedenste protestieren, weil dies der Würde und der Ehre des Gemeinderates widerspricht. Der Bürgermeister müsste sich vor dem Gemeinderat rechtfertigen, oder es müsste im Akt niedergelegt sein, warum die Genehmigung auf Grund des § 96 erfolgte. Das was hier geschieht, haben auch die alten Despoten getroffen. Es ist eine Verwaltung, die sich auf die Bevölkerung nicht mehr gefallen lassen kann und wenn hier nicht eine Aenderung eintritt, dann werden wir gezwungen, die Bevölkerung entsprechend aufzuklären. (Beifall).

GR Dr. Kolassa (E.L.) meint, dass diese Art der Anwendung des § 96 auch vom verwaltungsjuristischen Standpunkt zu verurteilen sei. Es dürfte dem Bürgermeister schwer fallen, nachzuweisen, dass in dem vorliegenden Geschäftsstück, der § 96 angewendet werden musste. Es handelt sich um einen Notparagraph, der nur dann angewendet werden darf, wenn kein anderes Mittel vorhanden ist. Die Einberufung des Gemeinderates wäre aber ohne weiters möglich gewesen, man hat aber diese Geschäftsstücke erst nach Monaten dem Gemeinderat vorgelegt. Dadurch wird der Gemeinderat zu einer automatischen Abstimmmaschine herabgewürdigt und mit einer solchen Art der Geschäftsführung kann wohl niemand einverstanden sein. (Beifall).

Bürgermeister Seitz: Ich habe wiederholt Gelegenheit genommen, meine Stellung zum § 96 der Verfassung ^{ge-} kennzeichnen. Dieser Paragraph wird von mir nur im Falle der unerlässlichen Notwendigkeit angewendet ^{und zwar} aus drei Gründen. Erstens aus dem politischen Grund, ^{das} ich nicht eine Belastung des Bürgermeisters wünsche, wo sie nicht notwendig ist und es zweckmässig ^{ist,} die Verantwortung ^{aufzulasten,} der Körperschaft ^{die berufen ist} zu verwalten. Zweitens aus einem persönlichen Grund, weil ich als Bürgermeister zu den vielen Verantwortungen nicht noch eine neue übernehmen will. Und drittens deshalb, weil eben der § 96 eine Ausnahmsbestimmung ist.

Ich habe also jedes solche ^U Geschäftsstück genau geprüft, weit genauer, als andere Akte und ich habe sofort nach dem Zusammentritt des neuen Gemeinderates alle diese Geschäftsstücke vorgelegt. Es ist nicht die Schuld der Mehrheit, wenn der Gemeinderat so spät in die Lage kommt, sie zu verhandeln.

Nun zur Frage, warum der Gemeinderat nicht während der Wahlbewegung einberufen wurde. Da muss doch einmal festgestellt werden, dass es ein stillschweigendes Übereinkommen zwischen der christlich-sozialen und sozialdemokratischen Partei war, dass bestimmte Körperschaften, Nationalrat, Landtage und grössere Gemeindevertretungen in der Wahlzeit nicht einberufen werden. Das war ganz klug. Bei den politischen Verhältnissen in Oesterreich wäre sonst die Wahlbewegung noch mehr überhitzt worden. Ich hielte es für eine geradezu kindliche Naivität, wenn ich im Parlament aufstünde und dem Präsidenten einen Vorwurf machte, dass er während der Wahlzeit das Parlament nicht einberufen hat. Ich habe das als selbstverständlich erachtet.

Nun wird auch die Zahl der Fälle beanständet. Nehmen wir den vorliegenden Fall. Dieser Vertrag war befristet. Die Frau blieb der Gemeinde nur bis 31. März im Wort. Es musste deshalb bis zu diesem Termin eine Entscheidung getroffen werden. Nun steht im § 96, dass die Sache dringlich sein muss und dass nur dann die Entscheidung getroffen werden soll, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Sache abgewartet werden kann. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Leichenbestattung dieses Geschäft nicht hätte machen sollen, dann hätten Sie das sagen müssen. Aber davon hat niemand geredet. Würde der Gemeinderat entscheiden, dass ich Unrecht habe, dann würde ich, wenn mir die Sache wichtig erschiene, die Konsequenzen ziehen. Der § 96 bestimmt dann noch, dass ein solches Geschäftsstück unverzüglich dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Das ist auch in allen Fällen geschehen.

Die Frage ist aber, ob man überhaupt eine solche Bestimmung in der Verfassung haben soll. Ich sage ganz offen, eine Verwaltung von der Grösse der Stadt Wien rein parlamentarisch zu führen, ist unmöglich. Ich musste erst heute wieder, obwohl der Gemeinderat tagt, ein wichtiges Geschäftsstück auf Grund des § 96 genehmigen. Ich war immer gegen den Missbrauch des § 96 und habe es immer kritisiert wie er von Lueger geübt worden ist. Als ich mein Amt antrat, erklärte ich sofort, dass ich in diesem Fehdeh Luegers niemals verfallen werde, sondern nur dann diese Verfassungsbestimmung anwenden werde, wenn es unbedingt notwendig ist. (Lebhafter Beifall).

Anders ist es beim Bund. Wenn das Paräament das Budget genehmigt hat, verwaltet die Regierung ohne irgendeine Körperschaft zu befragen. Es wäre gewiss der Opposition im Nationalrat sehr angenehm, wenn die Regierung nach der Genehmigung des Budgets noch jede Durchführungsmaßregel, z.B. jeden Bau, dem Parlament mit Plänen, Kostenvoranschlägen u.s.w. vorlegen müsste, so dass die Opposition dazu Stellung nehmen könnte. Der Partei der Einheitsliste ist das System beim Bund sehr angenehm, als Opposition aber bekämpft sie es. Den § 96 hat Lueger geschaffen, wir werden ihm bestehen lassen, solange wir die Verwaltung führen. Wir werden davon nicht abgehen, so sehr es auch der Opposition erwünscht wäre. (Lebhafter Beifall).

GR Dr. Wagner (E.L.) erklärt, dass die Interpretation, die für die Auslegung eines Gesetzes entscheidend ist, die logische ist. Für die Interpretation aller geltenden österreichischen Gesetze gilt der ~~Satz~~ Leitsatz, dass sie nach der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang auszulegen sind. Dadurch will der Gesetzgeber sorgen, dass die Gesetze ihre passende Anwendung finden. Der § 96 ist nur ganz ausnahmsweise anzuwenden. Ist aber seine Anwendung in 82 Geschäftsstücken eine ausnahmsweise Praxis? Das ist keine Ausnahmepaxis mehr, das ist ein unzulässiger Eingriff in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane. Im § 96 heisst es dann noch weiter, daß die Geschäftsstücke, die der Bürgermeister mit der Anwendung des § 96 genehmigte, unverzüglich dem Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten sei. Es heisst ausdrücklich: Jedoch unverzüglich. Dieses Wörtchen jedoch bedeutet schon eine Einschränkung und beweist, dass es sich nur um ganz ausnahmsweise Ermächtigungen handeln kann.

In längeren Ausführungen nimmt nun St. Rummelhardt (E.L.) zu der Anwendung des § 96 neuerdings Stellung. Er stellte fest, dass die Verteidigung des Herrn Bürgermeisters misslungen sei. Er hat wieder nur die alten Sätze gebraucht, die er zur Entschuldigung der Knebelung der Minderheit schon wiederholt gesagt hat. Die freigewählten Mandatäre haben das Recht und die Pflicht, über alles zu beraten und über alles zu beschliessen. Wenn ihnen das verhindert wird, so ist das eben ein Missbrauch. Der Herr Bürgermeister hat erklärt, dass bezüglich des Nichttagens von öffentlichen Körperschaften zwischen den Parteien ein stillschweigendes Übereinkommen bestand. Unserer Partei ist derartiges nicht bekannt. Die letzte Gemeinderatssitzung war am 4. März. Bis 20. Mai hat dann die Verfassung geruht. Aber nicht wegen eines Parteibereinkommens, sondern weil wir im Gemeinderat eine Interpellation eingebracht haben, die Ihnen sehr unangenehm war. Wir haben nämlich die Anfrage gestellt, inwieweit und welche Vereinbarungen mit dem berüchtigten Dr. Zalmann von Seiten Breitners abgeschlossen worden seien. Im Stadtsenat hat Breitner geleugnet, irgendwelche Abmachungen mit Zalmann getroffen zu haben. Dass wir das richtige vorausgesehen haben, haben die späteren Ereignisse gezeigt. Es war nicht wahr, dass keine Besprechungen stattgefunden haben. Es wurden tatsächlich Abmachungen getroffen und die Versprechungen dann als demagogisches Agitationsmittel verwertet. Die Furcht vor der Öffent-

lichkeit war für die Nichteinberufung des Gemeinderates maßgebend, weil man vor den Wahlen eine solche Debatte nicht haben wollte. Der Herr Bürgermeister hat versprochen, immer im Sinne der Verfassung zu handeln. Wir nehmen dieses Versprechen entgegen, aber wenn der Herr Bürgermeister sein Versprechen nicht einhält, müsste seine Partei darauf verzichten, eine demokratische Partei genannt zu werden, und der Herr Bürgermeister müsste verzichten, ein unparteiischer Bürgermeister genannt zu werden. Jede Verwaltungssache wird von Ihnen als eine politische behandelt. Das ist der Hauptfehler Ihrer Verwaltung. Wir vertragen das nicht. In der Politik werden wir uns raufen, aber die reinen Verwaltungsangelegenheiten müssen frei, gerecht und dem Gesetz entsprechend durchgeführt werden. (Beifall bei der Minderheit).

Bürgermeister Seitz stellt nun nochmals die Dringlichkeit des Geschäftsstückes fest und erklärt neuerdings, dass zwischen den Parteien ein stillschweigendes Übereinkommen bestand, die öffentlichen Körperschaften nicht einzuberufen. Zusammenfassend erklärte Bürgermeister Seitz, dass es im fernsten liegt, den § 96 öfters zu gebrauchen als unerlässlich ist. Er warte nur noch immer auf den Nachweis, dass er entgegen der geschäftsordnungsmässigen Bestimmung gehandelt habe. (Beifall bei der Mehrheit).

Nun beschäftigt sich GR. Zimmerl (E.L.) neuerlich mit der Anwendung des § 96. Er erklärt, dass es nicht richtig sei, daß der Gemeinderat nicht einberufen werden konnte. Die Minderheit habe nichts gegen die Anwendung des § 96, wenn der Gemeinderat nicht einberufen werden kann. Aber sie wehre sich dagegen, dass der Gemeinderat als eine Abstimmungsmaschine gesehen wird.

Die Gemeinderäte Dr. Wagner und Dr. Kolassa (E.L.) nehmen gleichfalls zum zweitenmal das Wort. Dr. Wagner erklärt, dass die Mehrheit den § 96 nur dem Wortlaut, und nicht dem Willen entsprechend des Gesetzes anwendet. Der § 96 wird nur oportunistisch behandelt. Dr. Kolassa wendet sich dagegen, dass der Gemeinderat als Abstimmungsmaschine angesehen werde.

Nun gelangt GR. Kunschak zum Wort. Er erklärt, dass die ganze Debatte auf das Ansehen des Bürgermeisters und des Gemeinderates kein besonders günstiges Licht werfe. Bürgermeister Seitz habe sich ein System der Autokratie zurechtgelegt, und mit der Vorlage von 87 Geschäftsstücken, die auf Grund des § 96 genehmigt wurden, soll nun die Generalprobe abgehalten werden, ob der Gemeinderat das alles frisst. Er erklärt weiters, dass der § 96 mit wolletem Wissen des Bürgermeisters in die Verfassung aufgenommen worden sei. Der § 96 stamme auch nicht von Lueger, sondern er wurde von diesem vom seinerzeitigen Bürgermeister Dr. Prix übernommen. Seinerzeit haben die Christlichsozialen den § 96 bekämpft und zwar deswegen, weil ihm alle Merkmale anhafteten, ein bequemes Regieren zu ermöglichen. Der § 96 wurde in der christlichsozialen Ära nur angewendet, wenn der Gemeinderat in die Ferien gegangen war. Dem Bürgermeister wurden sogar eine Art Ermächtigungsgesetze gegeben. Was die finanzielle Bedeutung der Anwendung des § 96 durch den Herrn Bürgermeister bedeutet, so hat der Herr Bürgermeister damit nicht wenig die Ausgabe von nicht weniger als 327 Milliarden beschlossen. Es sind die verschiedensten Bauvorhaben mit dem § 96 genehmigt worden und der Bürgermeister trägt dafür die Verantwortung. Bei einem Bau, der gleichfalls mit dem § 96 genehmigt wurde, hat man den Leuten Licht und Luft gestohlen. Niemals hätte der Magistrat zu einer solchen Bauweise die Zustimmung erteilt, weil sie grundsätzlich gegen die Bauordnung verstösst. Das hat aber nun der Bürgermeister auf dem Gewissen.

Bürgermeister Seitz: Was ist mit diesem Leichenbestattungsgeschäft?

StR. Kunschak: Wenn ich auch von diesem Gemeinderat keine hohe Meinung habe, so ist es doch zu viel, was man ihm zumutet. Man hat den alten Gemeinderat aus einem ganz anderen Grund nicht mehr einberufen. Wir haben einen Dringlichkeitsantrag über die Kleinrentnerhilfe eingebracht. Um nun diesen Dringlichkeitsantrag, der den Herrn

Zalman als Schwindler entlarvt hätte, nicht verhandeln zu müssen, wurde ganz einfach keine Sitzung mehr einberufen. Zalman hat nämlich den Kleinrentnern mehr versprochen, als Breitner zugesagt hat. Sie wollten diesen Mann nicht desavouieren. Das ist der Grund warum der Gemeinderat nicht einberufen wurde. Was heute erzählt wurde, von einem stillschweigenden Übereinkommen, das muss so stillschweigend geschehen sein, dass mir davon gar nichts bekannt wurde. Was sich der Bürgermeister hier zurechtgelegt hat, widerspricht dem Geist des § 96 und den Grundlagen der Demokratie. Der Bürgermeister begibt sich hier auf ein Geleise, das vor ihm schon von Abrahamovic und Badeni und zuletzt von Stürgh benützt wurde. Wenn er sich in dieser Gesellschaft wohl befindet, haben wir nichts dagegen. (Lebhafter Beifall).

GR. Fischer erklärt nun, daß gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben worden sind. Wenn von GR. Angermayer seine Intelligenz bezweifelt worden ist, so könne er nur sagen, daß eben jetzt im Gemeinderat auch Arbeiter und Angestellte sitzen, die sich freilich bezüglich der Intelligenz mit Bankdirektoren nicht messen können. (Lebhafter Beifall bei der Mehrheit).

Gemeinderat Hiess beantragt dem Arbeiter-Abstinenzantenbund eine Subvention von 15.000 Schilling zu gewähren.

Gemeinderat Stöger bespricht die starke Zunahme der Ausgaben der Gemeinde für Alkoholiker. Im Jahre 1923 wurde für geisteskranken Alkoholiker am Steinhof ein Betrag von 16.5 Milliarden ausgegeben, 1927 sind 71.5 Milliarden veranschlagt. Eine vorbildliche Tätigkeit entfaltet auf dem Gebiet der Trinkerrettung die Polizei. Sie hat in Wien 20 Trinkerfürsorgestellen errichtet, während die Gemeinde nur eine einzige Stelle besitzt. Die Gemeinde fördert aber auch die Schnapspest. Es werden immer neue Konzessionen bewilligt. Die Vermehrung liegt aber auch gar nicht im Interesse des Schankgewerbes. Der Sozialdemokratie ist es aber in Wahrheit gar nicht ernst um die Bekämpfung des Alkohols. Man braucht nur die Führung der Arbeiterheime zu beobachten. Die Gemeindeverwaltung hat auch, freilich erst auf Grund eines Rekurses an den Bürgermeister im Gemeindefortbau am Margaretengürtel, die Errichtung einer Schnapsbude zugelassen. Redner beantragt, dass der Gemeinderat die Ausgabe von Schankkonzessionen einstellt, dass der Finanzreferent beauftragt wird, alle Ansuchen von verdienstvollen Abstinenzantenorganisationen zustimmend dem Gemeinderat vorzulegen und dass städtische Trinkerfürsorgestellen errichtet werden. Für die Subvention werde auch die Minderheit stimmen, obwohl verlangt werden müsse, dass auch die anderen Abstinenzantenorganisationen von der Gemeinde unterstützt werden.

GR. Angermayer erklärt, dass, wenn man Wasser predigt, nicht zugleich ein Unternehmen führen darf, das Alkohol erzeugt. Solange diese Zustände andauern, kann niemand an den Ernst der Antialkoholbewegung der Mehrheit dieses Saales glauben.

GR. Körber (E.L.) bekräftigt, dass sich in mehreren städtischen Betrieben noch immer Schenken befinden, in denen Alkohol an die Arbeiter ausgeschenkt wird. Die Schenken müssen endlich einmal aus den Betrieben entfernt werden.

In seinem Schlusswort erklärt GR. Hiess dass es leider bedauerlich sei, dass sich in Betrieben Schankstätten befinden. Bezüglich der Branntweinschenkerkonzessionen stellt er fest, dass seit Jahren keine neuen mehr ausgegeben wurden. Ein erfreulicher Erfolg der Antialkoholbewegung ist, dass schon in vielen Betrieben Milchtrinkhallen für die Arbeiter errichtet wurden, in denen der Konsum von Milch von Tag zu Tag steigt. (Beifall bei der Mehrheit).

Die Anträge des GR. Stöger werden der geschäftsordnungsmässigen Behandlung zugewiesen und der Referentenantrag angenommen.

Die Sitzung wird um 10 Uhr geschlossen.

Entfallende Sprechstunde beim städtischen Baureferenten. Am Donnerstag entfällt wegen dienstlicher Verhinderung die Sprechstunde beim amtsführenden Stadtrat Franz Siegel.